

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Danny Freymark und
Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12118

vom 8. Juni 2022

über Schüler in Berlin wohnortnah unterrichten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Gemäß § 109 Schulgesetz für das Land Berlin obliegt es den bezirklichen Schulträgern, die äußeren Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen in der Schule zu schaffen. Dies beinhaltet den Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulstandorte sowie die Einrichtung von Klassen.

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher Bezirk Lichtenberg um Stellungnahme zu den Fragen 2, 3 und 4 gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Mit wie vielen Schülerinnen und Schülern rechnet der Berliner Senat, die dieses Jahr bezirksübergreifend auf weiterführende Schulen gehen müssen, obwohl sie vor Ort in dem Bezirk bleiben möchten (bitte einzeln pro Bezirk auflisten)?

Zu 1.: Gemäß § 56 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) können die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung für eine weiterführende Schule einen Erst-, Zweit- oder Drittwunsch für ihr Kind benennen. Darüber hinaus kann im Anmeldebogen angegeben werden, welche Schulart bevorzugt wird, sollte keiner der Wünsche erfüllt werden können. Dieses Angebot eines Alternativschulplatzes wird unter Berücksichtigung möglicher Kapazitäten einer Schule der gewünschten Schulart sowie einer Würdigung des Fahrtweges zugewiesen. Inwiefern eine Schülerin oder ein Schüler in einem bestimmten Bezirk beschult werden will, wird nicht erfasst.

2. Welche Anstrengungen und Maßnahmen hat der Bezirk Lichtenberg unternommen, um zu verhindern, dass wieder so viele Schülerinnen und Schüler nur einen Schulplatz auf einer weiterführenden Schule außerhalb des Bezirks bekommen?

3. Welche Gespräche des Bezirksamtes Lichtenberg haben dazu mit welchem Inhalt mit den Schulleitern im Bezirk stattgefunden (bitte einzeln auflisten)?

Zu 2. und 3.: „Zum beginnenden Schuljahr 2022/2023 konnte allen Schülerinnen und Schüler, wohnhaft in Lichtenberg, ein Schulplatz in Lichtenberg angeboten werden. Maßgeblich hierfür waren die zwei neugegründeten Integrierten Sekundarschulen in der Storkower Straße und Wartiner Straße. Zudem gibt es in Lichtenberg Schülerinnen und Schüler, die alle drei Schulwünsche außerhalb des Bezirkes angegeben haben und einen Schulplatz in anderen Bezirken erhalten.“

4. Welche zusätzlichen Kapazitäten hat der Bezirk Lichtenberg aufgebaut, um die dann zahlreichen Rückmeldungen der Eltern auf die Schulplatzvergabe in einem adäquaten Zeitraum beantworten zu können?

Zu 4.: „Die Beantwortung der Rückfragen zur Schulplatzvergabe erfolgt durch die zuständigen Kolleginnen und Kollegen der Schulorganisation des Schul- und Sportamtes.“

5. Welche Möglichkeiten hätten die Bezirke bei der Vergabe von Schulplätzen, Schülerinnen und Schüler mit einer Meldeadresse aus dem jeweiligen Bezirk bei der Vergabe der Schulplätze zu bevorzugen, um wohnortnahe Beschulungen zu ermöglichen?

Zu 5.: Das Aufnahmeverfahren sieht die Berücksichtigung des Wohnortes im Zweit- und Drittwunsch vor. Gemäß § 56 Abs. 7 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) werden

Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt, die in dem Bezirk wohnen (§ 41 Abs. 5 SchulG), in dem die Schule liegt.

Berlin, den 22. Juni 2022

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie